

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 10

Artikel: Die Zulässigkeit der Abtretung von Unterhaltsansprüchen bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mentaler Systemwechsel der geltenden Ordnung. Es betrifft dies namentlich die deutlich erkennbaren *Tendenzen zur Allzuständigkeit des Zentralstaates*, zur *Abwertung des Föderalismus* und zur *Beeinträchtigung der demokratischen Mitwirkung von Volk und Ständen*.

Im Gegensatz zur geltenden Verfassung verzichtet die offene Verfassung weitgehend auf ihre limitierende, eingrenzende Funktion des Staates. Der Entwurf erschliesst dem künftigen Staat, und zwar dem Zentralstaat, eine nahezu totale Freiheit in der Gesetzgebung, indem er weite Bereiche des materiellen Verfassungsrechts auf die Gesetzesebene herabstuft und dem Bundesgesetzgeber ein fast unbegrenztes Feld der Betätigung eröffnet. Dies läuft auf eine beinahe *totale Allmacht und Präsenz des Staates* hinaus.

Die Eigenständigkeit der Kantone wird zwar formal garantiert, ihr Zuständigkeitsbereich jedoch dadurch entscheidend eingeengt, dass der Bundesgesetzgeber dem Tätigwerden der Kantone in allen Bereichen durch Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen Grenzen setzen kann. Dadurch werden die *Kantone* weitgehend zu reinen *Vollzugsorganen des Bundes* abgewertet, womit der *Föderalismus* als tragendes Prinzip unserer Staatsordnung *im Kern getroffen* wird.

Zwar unterliegen auch nach dem Entwurf Verfassungsänderungen dem obligatorischen Referendum und bedürfen der Zustimmung von Volk und Ständen. Wenn aber die wesentlichen materiellen Entscheide nicht mehr in der Verfassung selber, sondern zur Hauptsache in den Gesetzen getroffen werden, die nur dem fakultativen Referendum unterstellt sind, so bedeutet das nichts anderes als einen eigentlichen *Abbau der demokratischen Mitwirkung von Volk und Ständen*.

Zusammenfassung

- Aus der Sicht unserer Konferenz kann dem Prinzip der «offenen Verfassung» nicht zugestimmt werden. Dieses Prinzip nimmt den Kantonen ihre Souveränitäts- und Hoheitsrechte und mindert ihre Stellung als politisches Organ im Entscheidungsprozess.
- Die Kompetenzen des Bundes sind auch in einer neuen Bundesverfassung durch eine abschliessende Aufzählung zu verankern, damit die heute geltende Kompetenzvermutung zugunsten der Kantone gewährleistet bleibt.

Die Zulässigkeit der Abtretung von Unterhaltsansprüchen bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Im revidierten Kindesrecht sieht Art. 293 in Absatz 2 die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes vor, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Die Regelung dieses Instituts wird jedoch dem öffentlichen Recht überlassen, da die Bevorschussung den Kantonen bundesrechtlich nicht zur Pflicht gemacht werden kann.

Die Stadt Zürich nahm diese Anregung bekanntlich als erste auf und setzte sie bereits am 1. Januar 1977 in die Tat um. Inzwischen sind ihrem Beispiel schon viele Kantone und

Gemeinden gefolgt und haben die Vorschussleistung für ausbleibende Unterhaltsbeiträge von säumigen Eltern ebenfalls eingeführt. In allen diesen kantonalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen, in welchen die Alimentenbevorschussung für minderjährige Kinder geregelt ist, findet sich die Bestimmung, nach welcher der bevorschussungsberechtigte Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes die Unterhaltsansprüche an die auszahlende Stelle abzutreten hat, und zwar nach Art. 164 des Schweizerischen Obligationenrechts. Gemäss Absatz 1 dieser Norm kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners abtreten, sofern dies nicht durch das Gesetz, eine Vereinbarung oder die Natur des Rechtsverhältnisses ausgeschlossen ist.

Wenn die «Natur des Rechtsverhältnisses» eine Abtretung ausschliesst, so geschieht das in denjenigen Fällen, wo der Rechtsgrund oder der Zweck der Forderung so eng mit der Person des Gläubigers verbunden ist, also höchstpersönlichen Charakter hat, dass die Leistung an einen anderen nicht ohne Veränderung des Inhaltes der Forderung erfolgen könnte oder der Zweck durch die Abtretung gefährdet oder gar vereitelt würde.

Ob nun konkret Alimentenforderungen übertragbar seien, ist in der Literatur umstritten; einerseits wird die Abtretbarkeit klar bestritten, da sich der Umfang der Alimentenforderung nach der Person des Gläubigers abstufe, anderseits heisst es relativierend, von der Abtretung werde nicht das ganze Forderungsverhältnis, sondern nur der einzelne daraus fliessende Anspruch betroffen. Wenn sich die Zession stets auf konkrete Forderungen, nicht aber auf ganze Vertragsverhältnisse bezieht – und darin sind sich die Kommentatoren einig –, dann ist der Fortbestand des ursprünglichen Rechtsverhältnisses zwischen dem ersten Gläubiger und dem Schuldner mit all seinen Konsequenzen trotz einer Abtretung gesichert. Es besteht also beispielsweise nach wie vor die Möglichkeit, die Unterhaltsbeiträge wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse in ihrer Höhe abändern, sie über das im Urteil festgesetzte Ablaufdatum hinaus verlängern zu lassen usw.

Der eigentliche Sinn der die ungehinderte Übertragbarkeit von Forderungen einschränkenden Bestimmung des Art. 164 Absatz 1 OR liegt ohne Zweifel in dem Bestreben, den Zweck des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Parteien zu erhalten. Das bedeutet, dass Alimentenforderungen nur dann nicht abgetreten werden könnten, wenn der zu sichernde Unterhaltszweck dadurch nicht mehr gewährleistet wäre. Hingegen stünde ihrer Abtretung nichts entgegen, wenn und soweit der Alimentengläubiger, also der alte Gläubiger, mit der Erfüllung der Schuld durch einen Dritten anstelle des Schuldners befriedigt würde. Diese Leistung des Unterhalts anstelle des Pflichtigen wird in den Fällen der Alimentenbevorschussung von der Öffentlichkeit übernommen, womit der Zweck in gera-dezu idealer Weise erfüllt wird, und der neue Gläubiger – das Gemeinwesen – damit zusätzlich sogar die Gefahr trägt, bei der Geltendmachung des Anspruchs beim Schuldner zu Schaden zu kommen.

Es bleibt nun noch abzugrenzen zwischen der Abtretung der Unterhaltsansprüche bei der Alimentenbevorschussung einerseits und dem in Art. 289 Absatz 2 neu kodifizierten Übergang des Anspruches auf das Gemeinwesen anderseits. Die Abtretung oder Zession ist ein *Verfügungsvertrag* zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger; der Übergang des Anspruches im Sinne von Art. 289 Absatz 2 hingegen erfolgt *von Gesetzes wegen*. Dieser gesetzliche Eintritt des Gemeinwesens in den Anspruch, der in der Praxis schon lange anerkannt war, ist selbstverständlich nur dann vorgesehen, wenn es sich um einen *Unterstützungsfall* handelt. Im Gegensatz dazu stellt die Alimentenbevorschussung nämlich keine

Unterstützungs-, sondern eine Sozialleistung (oder mindestens «einen Beitrag mit Subventionscharakter») dar, die nicht armenrechtlichen Regeln folgt. Für ausgerichtete Bevorschussungsbeträge sind denn auch keine Rückgriffe auf Verwandte oder Rückerstattungsleistungen durch den Bezüger vorgesehen, sondern hier hat man sich für die Rückzahlung lediglich an den gemäss Gerichtsentscheid unterhaltpflichtigen Elternteil zu halten. Dazu kommt, dass die Bestimmungen über die Abtretung der Unterhaltsansprüche in den Bevorschussungsgrundlagen völlig unnötig wären, würde Absatz 2 von Art. 289 ZGB dort analog Anwendung finden; denn in diesem Fall wäre eine Verweisung auf die Gesetzesbestimmung ausreichend.

R. W.

Literatur: Becker, Berner Kommentar zum Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, v. Büren, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Gauch/Schlüpf/Jäggi, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Scriptum Band II, Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 1977, Jäggi, SJZ 67. Jg. 1971, Seiten 6ff., Oser/Schönenberger, Kommentar zum

Schweizerischen ZGB, Obligationenrecht, Band V, 1, Schmid, SJZ 66. Jg. 1970, Seiten 299 ff., Thomet, Kommentar zum BG vom 24. 6. 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, v. Thur/Escher, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band II, Tuor/Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Supplement Kindesrecht, 1977.

Jugendbanden in Amerika

Nicht zufällig sind in Amerika in jüngster Zeit gleich mehrere Filme entstanden, die das Thema der Jugendbanden zum Inhalt haben. Allerdings sieht die Wirklichkeit nicht so malerisch, effektvoll und folkloristisch aus, enden die Auseinandersetzungen nicht unbedingt mit dem Sieg der «good guys», wie dies im Film «The Warriors» dargestellt wird, der zurzeit auch in hiesigen Kinos zu sehen ist. Für den schweizerischen Betrachter mag dies ein unterhaltsames Spektakel sein, sind doch für uns Verhältnisse fast undenkbar, in denen Kinder Tag und Nacht sich völlig selbst überlassen werden, Stadtviertel so heruntergekommen sind, dass die Mehrheit der Lebewesen Ratten und Ungeziefer sind, die Definition für Check nicht etwa Zahlungsmittel ist, sondern ein Stück Papier, das monatlich von der Regierung kommt und den Lebensunterhalt garantiert, Leute auf der Strasse leben und ihr gesamtes Hab und Gut in zwei Plastiktaschen mit sich tragen, eine öffentliche Schule in New York, «spezialisiert» auf die Schulung verhaltengestörter Kinder, von zehn Lehrkräften nur gerade zwei mit einer pädagogischen Ausbildung hat und so weiter. Dies ist der Nährboden, auf dem die kriminellen Jugendbanden Amerikas prächtig gedeihen und jetzt wieder durch auffällig und erschreckend gewalttätige Aktivitäten ins Gespräch gekommen sind.

In Chicago wurde ein Jugendlicher durch dreizehn Schüsse, die aus einem vorbeifahrenden Auto auf ihn abgegeben wurden, getötet. In Los Angeles sind viele Unbeteiligte umgekommen oder verwundet worden, als sich Jugendliche eigentliche Mordschlachten lieferten. In diesem Jahr gab es bisher 25 Tote, die mit Jugendbanden in keinerlei Beziehung gestanden hatten.

Die Gewalt in diesen beiden Grossstädten reflektiert eine alarmierende Tendenz einer raschen Zunahme von beängstigend grausamem Verhalten von jungen Leuten im Alter von 10 bis 26 Jahren.

Eine kürzlich fertiggestellte Studie macht deutlich, dass beinahe die Hälfte aller Gewaltverbrechen, die sich auf den Strassen von 1000 amerikanischen Städten mit über 25 000 Einwohnern ereignen, von jugendlichen Gruppen begangen werden – und die Zahlen steigen. Walter B. Miller, Kriminologe an der juristischen Fakultät der Harvard